**19. Wahlperiode** 26.09.2018

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/4116, 19/4468 –

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020

(BBVAnpG 2018/2019/2020)

#### A. Problem

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund für den zuvor unter Abschnitt A bezeichneten Personenkreis unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 18. April 2018 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

 Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2018 und zum 1. April 2019 sowie zum 1. März 2020 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 18. April 2018 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Erhöhung im Jahr 2018 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 2 BbesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

- 2. Die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 erhalten im Jahr 2018 ergänzend eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro.
- Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen
  - zum 1. März 2018 um 50 Euro und
  - zum 1. März 2019 um weitere 50 Euro.

#### Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

#### C. Alternativen

Keine.

# D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Deutsche Post AG und Deutsche Bahn AG) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2018: 0,62 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2019: 1,26 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2020: 1,65 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2021 (und folgende): 1,70 Milliarden Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2018 insgesamt weitere 50 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 2 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2018 bis 2022 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 140 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 117 Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Der Bundeshaushalt 2018 hat eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2019 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans des Bundes bis 2022 berücksichtigt.

# E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

# E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

#### F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4116 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

**Andrea Lindholz** 

Vorsitzende

**Petra Nicolaisen** Berichterstatterin **Burkhard Lischka** Berichterstatter **Dr. Christian Wirth** Berichterstatter

Konstantin Kuhle Berichterstatter **Petra Pau** Berichterstatterin **Dr. Irene Mihalic** Berichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Burkhard Lischka, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

#### l. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4116** wurde in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/4468 wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestags am 26. September 2018 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)117).

### II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 26. September 2018 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 26. September 2018 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

# III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 26. September 2018 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4116.

Berlin, den 26. September 2018

Petra NicolaisenBurkhard LischkaDr. Christian WirthBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatter

Konstantin KuhlePetra PauDr. Irene MihalicBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatterin

